

Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflichten werden wie folgt übertragen:

Ortsteil Rinteln:

(alle Straßen im Ortsteil Rinteln außer Lerchenbrink und Amselweg, zuzüglich der Straßen Gerberaweg, Nelkenstraße und Tulpenstraße im Ortsteil Todenmann)

Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen.

Übrige Ortsteile:

(alle Straßen in den übrigen Ortsteilen außer Gerberaweg, Nelkenstraße und Tulpenstraße im Ortsteil Todenmann, zuzüglich der Straßen Lerchenbrink und Amselweg im Ortsteil Rinteln)

Straßenreinigung ohne Winterdienst

Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Zu den Straßen im Sinne dieser Vorschrift gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

Die Pflicht zur Reinigung wird auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Entsprechend obliegt bei Grundstücken an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen den Reinigungspflichtigen nur die Reinigung der Gehwege, Radwege und Seitenstreifen.

Winterdienst:

Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird der Winterdienst für die Geh- und Radwege sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen.

2. Das Straßenverzeichnis 2012 – mit neuen Reinigungsklassen - ist Bestandteil der Satzung.
3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
4. Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes obliegt auch den Eigentümerinnen und Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

5. Den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
6. Neben den Eigentümerinnen und Eigentümern der unmittelbar an der Straße angrenzenden Grundstücke sind auch die Eigentümerinnen und Eigentümer derjenigen Grundstücke reinigungspflichtig, die als Hinterlieger ebenfalls von der Straße erschlossen werden.
7. Soweit die Stadt Rinteln reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Dabei kann sie einen Dritten mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
8. Im Einvernehmen mit der/dem Reinigungspflichtigen kann ein anderer dessen Reinigungspflicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Rinteln mit öffentlichrechtlicher Wirkung übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung der Stadt Rinteln, die jederzeit widerrufen werden kann. Wird die Reinigungspflicht einem Reinigungsunternehmen übertragen, genügt dessen schriftliche Anzeige. In diesem Falle gilt die Zustimmung bis zum Widerruf als erteilt.

§ 2

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Rinteln geregelt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln vom 27.06.1991 mit den ergangenen Änderungen außer Kraft.

Rinteln, den 30.11.2000
Stadt Rinteln
Der Bürgermeister
(Buchholz)

Historie

(Hinweis: Mit der Neufassung der Straßenreinigungssatzung tritt inhaltlich keine Veränderung ein. Es bleibt bei den bisherigen Übertragungen der Reinigungspflichten. Die Neufassung beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung.)

1. Änderungssatzung

Die 1. Änderungssatzung wurde vom Rat am 15.12.2005 beschlossen und im Amtsblatt des LK SHG veröffentlicht. Sie gilt ab 1.1.2006. Geändert wurde nur das Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 2), es gilt jetzt das **Straßenverzeichnis 2006 – mit neuen Reinigungsklassen**.

1. Änderungssatzung

Die 2. Änderungssatzung wurde vom Rat am 24.05.2012 beschlossen und im Amtsblatt des LK SHG veröffentlicht. Sie gilt ab 1.1.2013. Geändert wurde nur das Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 2), es gilt jetzt das **Straßenverzeichnis 2012**.